

Halle'sches Tageblatt.



Ergeht täglich Nachmittags
mit Ausnahme der Sonn- und
Feiertage.

Abonnementpreis
vierteljährlich für Halle und durch
die Post bezogen 2 Mark.

Anteiliges Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Verlage von Reinhold Nietschmann,
Verlagsbuchhändler nach Berlin und Leipzig, Anhalterstr. 289.

Insertionspreis
für die fünfzehnjährige Corvus-
Zeile oder deren Raum 12 Wgr.

Reclamen
vor dem Tageslocher die drei-
zehnjährige Zeile oder deren
Raum 30 Wgr.

Kr. 92

Dienstag, den 21. April 1891.

92. Jahrgang.

Die Rentengüter.

Halle, 20. April.

Der Gesetzentwurf betreffend die Verbesserung der Erhaltung von Rentengütern, welcher in den nächsten Tagen nach Erledigung der dritten Lesung der Landtagsmehrwahlung das Plenum des Abgeordnetenhauses beschäftigen wird, ist im Wesentlichen das Werk des Finanzministers Dr. Miquel. Derselbe ist von großer wirtschaftlicher, politischer und sozialer Bedeutung, wenn seine Wirkung sich auch erst im Verlauf von Jahrzehnten und fast nur in unseren östlichen Landesheilen zeigen wird. Das die Schaffung mittlerer und kleinerer ländlichen Gütern im Wege des Rentengutes eine wichtige Kulturmaßregel ist, daß die Schaffung eines wirtschaftlich wie sozial gleich wichtigen Mittelgliedes zwischen Großgrundbesitz und der Klasse der besitzlosen Landarbeiter im öffentlichen Interesse liegt, darüber war im vorigen Jahre bei Beratung des Gesetzes über Rentengüter eine große Mehrheit des Abgeordnetenhauses einig. Wenn die Gesetzgebung sich nun jetzt die Aufgabe stellt, die Parzellierung und die Abfindung der Rentenverpflichtung zu unterziehen, um mit der Zeit die Zahl der kleinen freien Grundbesitzer zu vermehren, handelt sie nur im Geiste des Gesetzes über Rentengüter und im Sinne der Mehrheit des Abgeordnetenhauses. In der That ist der neue Gesetzentwurf nichts weiter als eine Ausföhrung des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890. Es handelt sich in diesem Gesetz und in dem neuen Gesetzentwurf um die Zertheilung großer Güter in kleinere und kleine landwirtschaftliche Güter oder städtischer Rentengüter, es handelt sich auch nicht, wie das Amtsblatt des Abg. Eugen Richter behauptet, um den gemeinsamen preussischen Grundbesitz. Der größte Theil des Großgrundbesitzes wird eben nicht parzellirt werden, ebensowenig der schon vorhandene bäuerliche und schon genügend parzellirte Besitz; auch wird man in Zukunft in der Regel nicht davon abgehen, gegen Kapital und nicht gegen Rente zu veräußern. Die Rentenzahl wird immer die Ausnahme bleiben, und zu vergebene gegenteilig, fortschrittliche Besetzung ist einfach Ueberlieferung. Der neue Gesetzentwurf will eine wirtschaftliche Unterföhrung bei Anrechnung von Rentengütern seitens Privatveräußerer durch die Vermittlung zwischen dem Uebernehmer und Ueberlasser des Rentengutes, zwischen Berechtigten und Verpflichteten dadurch gewähren, daß er den Verkauf gegen Rente durch Beihilfe des Staates durch die Möglichkeit der Ablösung der Rente durch Vermittlung der Rentenkant erleichtert. Dadurch erleichtert der Erwerb eines kleinen Grundbesitzes auch erst wird Personen ermöglicht, welche den Kaufpreis an Capital nicht entgegen können, wohl aber eine jährliche Rente zu zahlen vermögen, und wird andererseits der Gutbesitzer zur Bildung eines Rentengutes veranlaßt, weil ihm die Möglichkeit gegeben wird, für den ganzen Betrag der Rente oder für den größten Theil derselben ein entprechendes Capital zu erhalten, um Schulden abzulösen oder Betriebscapital zu gewinnen. Wer dem Geleze über Rentengüter zugestimmt hat, wird auch dem Gesetzentwurf über die Ablösung der Rentenverpflichtungen eine Zustimmung nicht verweigern können, da erst letzterer eine zweckentsprechende Anwendung des ersten ermöglicht. Der Grundlag, daß die freie Verfügung über den Grundbesitz wie jeden andern Besitz in der Regel am gelindesten sei, kann nicht davon abgelenkt, die Bedeutung des Rentengutes für Landesheile, in denen bei weit überwiegender Grundbesitz die Zertheilung des landwirtschaftlich benutzten Bodens keine glückliche ist, als eine heilame zu erkennen. Die agrarpolitische Gesetzgebung der Vergangenheit hat den vorhandenen kleinen Grundbesitz durch Ablösung der bäuerlichen Lehen befreit, die agrarpolitische Gesetzgebung der Gegenwart hat die Aufgabe, den kleinen Grundbesitz neu zu schaffen, und dazu dienen vor allem das Geleze über die Rentengüter und der vorliegende Gesetzentwurf.

Studium und Brod.

Wien, 19. April.

Von den in der Thronrede angeführten Gesetzesvorlagen wurde nun auch das Geleze betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen dem Parlament vorgelegt. Seit Jahren hat sich in dieser Richtung die Notwendigkeit von Reformen ergeben, und die Unterrichtsverwaltung hat in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Gutachten über den abendlichen Rechtsunterricht eingeholt und eine Erquickte abgegeben, bei welcher Theoretiker und Praktiker in gleicher Weise zum Worte gelangten. Der Gesetzentwurf liegt nun vor; die Reform ist jedoch keineswegs eine Umwälzung des Bestehenden, sie ist lediglich eine Abänderung einiger wichtiger Bestimmungen unter Aufrechterhaltung des grundlegenden Prinzips der bisherigen Studienordnung, der geschichtlichen Basis des Rechtsstudiums.

Zweifellos ist das Studium an den Hochschulen zum erst Brodstudium. Die Opfer, welche der Staat von seinen Bürgern fordert, sind schwer, und das neue Gesetz hat eine neue drückende Bestimmung für die studierende Jugend getroffen, indem es nicht mehr den Besuch der Hochschule während des Freiwilligenjahres gestattet. Die Beendigung der Studien wurde hierdurch wesentlich hinausgeschoben und der Studierende damit erst in fernerer Zeit in die Lage versetzt, seine Studien auch praktisch verwerthen zu können, für seine Würde und Plage auch Brod zu haben. Die neue Gesetzesvorlage erkennt dies vollkommen an und begründet die Verabänderung der wirtschaftlichen Rückwirkung dieser Maßnahme. Die wirtschaftliche Unlöslichkeit der Studien soll durch die neue Bestimmung abgeklärt werden, das Geleze steht unter dem Zeichen „Studium und Brod“. Die neue Bestimmung ist allerdings im Widerspruch zu früher geplanten Maßnahmen. Die Unterrichtsverwaltung beabsichtigte bekanntlich, das Gymnasialstudium auf 9 Jahre zu erweitern, im vorigen Parlamente wurde beschlossen, die Rechtspraxis auf zwei Jahre auszudehnen, ferner durchweg Pläne, welche die wirtschaftliche Unlöslichkeit nur zu verlagern in der Lage waren. Die neue Studienordnung geht nun von einem anderen Gesichtspunkte aus, für welchen alle Minderbemittelten Dank wissen werden. Die Möglichkeit, ein Jahr früher den Erfolg des langjährigen Studiums zu ernten, ist eine nicht zu unterschätzende Konzeption an das Brodstudium. Der Staat beansprucht in dem vorgeschriebenen Studiengange nur jenes Minimum von Anforderungen, welches die Qualifikation für den öffentlichen Dienst begründet, wer Lust und Liebe zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung und die höheren Mittel besitzt, der mag den ihm passenden Bildungsgang einschlagen, die große Menge der Studirenden wird froh sein, jenes Minimum durchgearbeitet zu haben, welches ihr die Aussicht auf eine Stellung gibt. Es erscheint auch im gewissen Sinne als wirtschaftliche Reform, wenn das Doktorat als solches nicht mehr Ersatz für die Staatsprüfungen bleibt und daselbst lediglich als Erprobung freien wissenschaftlichen Strebens erscheinen läßt. Für die Beamtenlaufbahn war auch bisher das Doktorat nicht erforderlich, allein der größte Theil der Juristen legte Rigorosen ab, zumal er nicht wissen konnte, ob er in der Beamtenlaufbahn bleiben würde und könnte. Nach dieser Würde brachte dies dem Minderbemittelten auch schwere Opfer. Best scheint die Unterrichtsverwaltung der Anschauung zu sein, daß auch für die anderen öffentlichen Berufsarten das Doktorat nicht unumgänglich nöthig sei und sich den in unseren Nachbarländern geltenden Anordnungen anzuschließen. Bisher war zur Erlangung der Advokatur das Doktorat unbedingt erforderlich. In Ungarn, wie in Deutschland muß der Rechtsanwalt jedoch keineswegs Doktor sein. Das Doktorat wird dort nicht als Bedingung für den praktischen Beruf erachtet und es wimmelt dort auch nicht von so vielen Hochschulpromovierten. Die Regierung scheint nun auch bei uns diese Reform einzuföhren und sagt diesbezüglich im Motivenberichte: „Das Doktorat muß vor Allen nicht als Berufsvoraussetzung, sondern als Erprobung freien wissenschaftlichen Strebens erscheinen. Diesen Gedanken folgerichtig durchzuführen, wird es noch des legislativen Eingreifens in anderer Richtung bedürfen, sobald wird auch die Unterrichtsverwaltung in die Lage kommen, untertr durch praktische Maßnahmen die Anforderungen für die Erlangung des Doktorgrades gemäß festzusetzen.“

Das vorliegende Geleze hat praktischen Zweck im Auge, die Studienordnung ist von praktischen Rücksichten geleitet. Sie erweitert auch das Wissen in den politischen Disziplinen, welche immer größere Bedeutung erlangen, und legt besonderen Werth auf die Ausbildung in der ökonomischen Finanzgesetzgebung. Was die höhere wissenschaftliche Ausbildung anbelangt, so kündigt die Regierung schon jetzt neue Bestimmungen an, der Welchen der Vorlagen über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien ist eigentlich erst eröffnet. Der Jurist wird in Zukunft, wenn ihm jene wirtschaftlichen Momente leiten, von denen die Vorlage ausgeht, in kürzerer Zeit fertig sein können, dabei aber mehr lernen müssen. Wer das Studium des Brodes wegen betreibt — und die Weisten gehören dazu — wird in der Studienzeit mehr angestrengt sein, wobei ihm allerdings als Ersatz die Hoffnung winkt, früher als bisher sein Studium verwerthen zu können.

Deutscher Reichstag.

103. Sitzung vom 18. April.

Am Tische des Bundesrats: v. Vereloff v. A.

Das Haus legt die Beratung der Gewerbeordnungs-Novelle (Arbeitergesetz) fest.

Nach § 137 dürfen Arbeiterinnen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8^{1/2} Uhr Abends bis 5^{1/2} Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie den Vorabenden der Festtage nicht nach 5^{1/2} Uhr Nachmittags beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich nicht überschreiten. Ferner dürfen Arbeiterinnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Ein Amendement Auer (Soa.) will in dem ersten Satze dieses Paragraphen sagen: „von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens“, bezüglich der Arbeiterinnen, die 4 Wochen nach 6 Wochen nach dem Paragraphen hinzufügen. Eine Einbringung oder Entlassung der Arbeiterinnen aus der Arbeit darf während dieser Zeit nicht stattfinden.

Abg. Dr. Schäbler (Centr.) beantragt, dem Paragraphen hinzuzufügen: „Berheiratete Frauen dürfen höchstens 10 Stunden täglich beschäftigt werden.“

Abg. Dr. v. Schöner (Soa.) beantragt, dem § 137 hinzuzufügen: „Auf Grund von der Arbeiterin gebrauchten ärztlichen Zeugnisses über ihre Gesundheit darf sie nach 3 Wochen wieder beschäftigt werden, falls das Kind todgeboren oder gestorben ist.“

Außerdem beantragt die Kommission folgende Resolution: „Die verbündeten Regierungen zu erlösen, mit der Freiz des § 137 die Freiz des § 20 Nr. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bei nächster Revision derselben in Uebereinstimmung zu legen.“

Abg. Dr. Schäbler (Centr.) stellt seinen Antrag. Als letztes Ziel ist es stets hingestellt worden, die Hausfrau aus der Fabrik zurückzuführen auf ihren Arbeitsplatz an den häuslichen Herd. Nun könne das allerdings bei den jetzigen Verhältnissen nicht möglich gelassen, es solle aber angebahnt werden durch seinen Antrag. Der berheirateten Frau sei eine Doppelarbeit auferlegt, die Fabrikarbeit und die Sorge für ihre Familie. Der Mann strebe der Frau sei das Haus und die Familie und es sei deshalb notwendig, die Kräfte der Frau zu schonen. Würde die Frau das Haus nicht ordentlich erhalten, so gebe dies dem Manne Veranlassung, ein Haus zum Schaden seiner Familie zu verlassen. In der Familie erliche er den größten Antheil an der Arbeit, die Frau sei eine Doppelarbeit, und es müsse deshalb hier mit dem Schutze der berheirateten Frau der Anfang gemacht werden.

Minister v. Vereloff: Bei seinem Antrage bebauere er es lebhafter sich dagegen erklären zu müssen, als bei dem Antrage Schäblers und Auer. Die verbündeten Regierungen erkennen die Notwendigkeit des Schutzes der verheirateten Frauen an und habe die Frage der Befreiung eines 10 stündigen Maximalarbeitstages der verbündeten Regierungen bei Uebereinstimmung der Entwurfs sehr eingehend beschäftigt. Durch die Annahme eines der genannten beiden Anträge würde das Zustandekommen der Vorlage wesentlich gehindert werden. Wegen den Antrag Guffelich habe er keine Bedenken.

Abg. Dr. Hartmann (son.) erklärt sich in Folge dieser Ausführungen gegen die Anträge Schäbler und Auer und für den Antrag Schäblers.

Abg. Dr. v. Vereloff: Ich bemerke, daß die gezeigten Ausführungen des Abg. Dr. Barth über den Maximalarbeitszeit und erklärt, daß die von demselben geltend gemachten Gründe nicht für den vorliegenden Paragraphen geltend seien und seine politischen Freunde veranlassen könnten, hier gegen den Maximalarbeitszeit für berheiratete Frauen zu stimmen. Für die Frau sei der lausliche und moralische Gesichtspunkt von doppelter Bedeutung. In dem § 137 werde ein großer Fortschritt gemacht, aber die Mehrheit seiner Freunde sei der Ansicht, daß es nicht richtig sei, auf diesem Wege stehen zu bleiben, sondern die Maximalarbeitszeit für Frauen einzuföhren. Man dürfe die Frauen nicht gänzlich den häuslichen Angelegenheiten entziehen und entfremden. Gerade auch die jungen Mädchen müßten Zeit haben, sich für ihren Beruf als Hausfrau und Mutter vorzubereiten. Trotz des Widerstandes vom Bundesrat würde die Annahme des Antrages v. Vereloff, wegen der Ablehnung des todgeborenen Kindes v. München.

Abg. Ulrich (Soa.) bebauere die Erklärung des Ministers v. Vereloff. Gewisse Leute sagen immer: Morgen, morgen, nur nicht heute. Wenn man das heute und auch etwa die nächsten Tage sagen werde, dann werde aus dem Arbeitergesetz und namentlich aus dem Schutze der Frauen sehr wenig werden. Das Tempo müsse deshalb ein schnelleres werden. Durch die Frauenarbeit werde das Familienleben vollständig zerstört und es sei deshalb der Schaden, den die Frauenarbeit anrichtet größer als man allgemein annehme. Wenn die Frau 11 Stunden in der Fabrik gearbeitet habe, da könne sie zu Hause nichts mehr thun, namentlich für die Erziehung der Kinder. Die gelegliche Regelung der Frage unter möglicher Befreiung aller Ausnahmen sei dringend geboten. In Folge der Vorlegung und in Baden würden doppelt so viel Frauen beschäftigt als in Bayern und in Schlesien betrage die Zahl der beschäftigten Frauen über 14,000, von denen nahezu 1,000 in Tag- und Nachtstunden beschäftigt seien. Diese unerträglichen Zahlen bewiesen, wie notwendig es sei, sich erst mit dieser Frage zu beschäftigen und dem Uring ein Ende zu machen. Der Bericht des Fabrikarbeitskomitees in Baden ergebe, daß die Frauen auch mit ihnen nicht aufgenommen werden bei der

kaum außer den zur Feier geladenen Gästen hatten die ...

... der Arbeiterstimme ...

... zum Ankerden des tapferen Wittenberger Mönches ...

Dr. Fall. Berlin, 18. April. Die von Seiten ...

Ausland.

on Palais des Großherzogs von Luxemburg. ...

on Oesterreichisch-ungarischer Handelsvertrag. ...

— Sozialdemokratische Presse. Bern, 17. April. ...

„Sozialdemokrat“ erlegen sollte. Jetzt hat auch der ...

p. Volkszählung in Norwegen. Christiania. ...

— Aufruhr. Laut telegraphischer Meldung aus ...

Bemerktes.

Wien, 18. April. Der Lemberger „Wagelond“ bringt ...

Wien, 18. April. Nach polnischen Blättern wurde in ...

— Dubasch. 17. April. Hier hat sich heute ein ...

Als die Gerichtscommission ankam, trat die unglückliche Frau ...

achtungszimmer des Johannes' Hospitals in Wien, der Zeichnung ...

— Stadtbrief gegen einen Bankier. Aus Pest, 17. April. ...

— Der Tod und Begräbnis von Amor. Wie dem „Standb.“ ...

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm H. Fischer.

Stadtsaal, Halle a. S., Meldung vom 17. April.

— Aufgebote: Der Schleibruchbesitzer Carl Dietrich, ...

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Table with 4 columns: Station, Abgang, Ankunft, and Remarks. Includes stations like Naumburg, Magdeburg, Berlin, etc.

Aus dem Geschäftsverzeich.

FÜR TAUBE.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von ...

Verfälschte schwarze Seide. Man bedröhmt ein ...

